

Stenographisches Protokoll

283. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 27. November 1969

Tagesordnung

1. Studienförderungsgesetz
2. Paßgesetz 1969
3. Grenzkontrollgesetz 1969
4. Depotgesetz
5. Wohnungsverbesserungsgesetz
6. Abänderung des Krebsstatistikgesetzes

Inhalt

Personalien

Entschuldigung (S. 7480)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969: Studienförderungsgesetz (312 und 314 d. B.)

Berichterstatter: Leopold Wagner (S. 7455)

Redner: Eleonora Hiltl (S. 7476), Dr. Fruhstorfer (S. 7478) und Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer (S. 7482)

Entschließungsantrag Dr. Fruhstorfer, betreffend Novellierung des Studienförderungsgesetzes (S. 7481) — Annahme (S. 7485)
kein Einspruch (S. 7485)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969: Paßgesetz 1969 (315 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 7485)

kein Einspruch (S. 7486)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969: Grenzkontrollgesetz 1969 (316 d. B.)

Berichterstatter: Seidl (S. 7486)

kein Einspruch (S. 7486)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969: Depotgesetz (317 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 7486)

kein Einspruch (S. 7487)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969: Wohnungsverbesserungsgesetz (318 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Paulitsch (S. 7487)

Redner: Wally (S. 7487) und Ing. Guglberger (S. 7489)

kein Einspruch (S. 7491)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969: Abänderung des Krebsstatistikgesetzes (319 d. B.)

Berichterstatter: Hermine Kubanek (S. 7491)

kein Einspruch (S. 7492)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Novak, Bernkopf und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Verkehrsverbesserungen bei der ÖBB (271/J-BR/69)

Porges, Schweda, Gamsjäger und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Text des ÖIG-Gesetzes (272/J-BR/69)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzende Helene **Tschitschko**: Hoher Bundesrat! Sehr geschätzte Damen und Herren! Ich eröffne die 283. Sitzung des Bundesrates. Die amtlichen Protokolle der 281. und 282. Sitzung des Bundesrates vom 25. November 1969 sind aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich das Mitglied des Bundesrates Dr. Goëss.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz) (312 und 314 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Studienförderungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Leopold Wagner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Leopold **Wagner**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Einführung von Begabtenstipendien vor, die ausschließlich auf Grund

Leopold Wagner

eines ausgezeichneten Studienfortganges vergeben werden sollen. Hinsichtlich der Studienbeihilfen — für deren Gewährung weiterhin soziale Bedürftigkeit und günstiger Lernerfolg Voraussetzung sind — wird neben einer größeren Staffellung sowohl eine Erhöhung der Einkommensgrenzen wie auch der Beihilfen selbst vorgenommen, wobei das sogenannte Auswärtsstudium und die Zugehörigkeit zu einer kinderreichen Familie besondere Berücksichtigung finden. Auch sind für verheiratete Studenten Begünstigungen vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden in Hinblick bei Auslandsaufenthalten nach Abschluß des Studiums empfangene Studienbeihilfen zurückzuzahlen sein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. November 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zu Wort hat sich das Mitglied des Bundesrates Frau Professor Eleonora Hiltl gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Eleonora **Hiltl** (OVP): Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz über die Studienförderung — das letzte Gesetz stammt ja aus dem Jahre 1963, es war daher eine Änderung in verschiedenen Abschnitten dieses Gesetzes notwendig, es war auch besser, ein neues Gesetz zu schaffen, als das alte zu novellieren oder einige Absätze zu ändern —, mit der Schaffung dieses neuen Gesetzes gehen wir wieder einen Schritt weiter auf dem heute so notwendigen Weg, unserer studierenden Jugend alle Voraussetzungen und alle Möglichkeiten zu bieten, damit sie dieses Studium auch betreiben und durchführen kann.

Dieses Gesetz soll vor allem auch in die Richtung wirken, die wir immer wieder anstreben: eine möglichst große Verbreitung des Studiums, eine möglichst weite Streuung unter der akademischen Jugend herbeizuführen und von einem Bildungsprivileg, aber auch von einem Bildungsgefälle abzugehen. Denn es

ist heute immer noch so, daß verhältnismäßig wenig Studierende aus den ländlichen Kreisen kommen, daß noch immer ein deutliches Gefälle zwischen den Studierenden in den Städten mit einer Hochschule und jenen, die aus dem flachen Land und aus den Berggebieten kommen, weil hier doch immer noch gewisse Schwierigkeiten sind. In der Zukunft muß noch weit mehr darauf geachtet werden, daß eine gewisse Einstellung in manchen Familien auf dem Land und hier im speziellen den Mädchen gegenüber abgeändert wird, nämlich jene Einstellung, daß man lieber zuerst die Knaben auf eine Hochschule schickt und bei den Mädchen noch sehr zurückhaltend ist, obwohl auch unter dieser weiblichen Jugend oft große Begabungen zu finden sind.

Mit diesem neuen Studienbeihilfengesetz erfolgt eine Verbesserung durch die Hebung der Einkommensgrenze der Eltern oder der Erziehungsberechtigten und durch eine weitere Streuung der Vergabe dieser Studienbeihilfen, denn nun fallen unter dieses Gesetz auch Studierende der berufspädagogischen Lehranstalten, der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Studierende der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Hier haben wir also eine weite Streuung und die Einbeziehung von Studierenden, aus denen nach der Absolvierung ihres Studiums die wichtigen Lehrer, Erzieher und auch Wissenschaftler kommen werden, die heute unsere vielschichtige Gesellschaft notwendig braucht.

Besonders hervorheben möchte ich die Verbesserung — und ich bekenne mich mit Freude dazu —, daß die Studierenden der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe in das Gesetz aufgenommen wurden, denn hier können wir feststellen, daß wir einen großen Mangel an Personen haben, die für die Sozialberufe ausgebildet sind. Es fehlen im Augenblick in Österreich zirka 300 ausgebildete Sozialarbeiter. Mit der Vergabe der Stipendien an diesen Kreis studierender junger Menschen heben wir den Wert dieses Berufes durchaus, es ist eine Anerkennung, und vielleicht stellt es auch einen Anreiz dar, daß sich mehr junge Menschen für diesen Beruf entschließen.

Mit besonderer Freude möchte ich auch hervorheben, daß nun in den Kreis jener, die ein solches Stipendium erhalten können, auch die Absolventen der Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige eingeschlossen sind. Gerade daran zeigt sich die Aufgeschlossenheit des Gesetzgebers, daß er erkannt hat, wie notwendig auch die sogenannte Education permanent ist, denn wir leben in einem Zeitalter, wo sich der Mensch ununterbrochen weiterbilden soll und muß. Es wäre ja wirklich unlogisch und auch sehr ungeschickt, wenn

Eleonora Hiltl

man — bei sonst berechtigter Altersgrenze von 35 Jahren — diejenigen, die den Mut, den Ehrgeiz und den Eifer aufbringen, sich neben dem Beruf, den sie ausüben, noch einem Studium der allgemeinbildenden höheren Schule und dann anschließend einem Universitätsstudium hinzugeben, nicht auch in die Begünstigung der Erhaltung eines Stipendiums für das Studium einschließen würde.

Ein Wort auch zur Aufklärung. Es gibt durch das neue Studienbeihilfengesetz die Möglichkeit, daß ein Student bis zu 20.000 S im Jahr an Studienbeihilfen bekommen kann. Ich erwähne das deshalb, weil es gewisse Personen gibt, die es nicht gerne hören, wenn den Studenten entsprechende materielle Hilfen gegeben werden, die vorwurfsvoll sagen, daß nun ein Student 20.000 S im Jahr bekommt. Das kann man so schön demagogisch ausnutzen und kann sagen, daß sich die Studenten jetzt überhaupt nur noch vom Staat erhalten lassen, daß sie selber gar nichts mehr dazu beitragen wollen.

Wenn man sich aber die Staffelung der Einkommensgrenze ansieht, so muß man feststellen, daß die höchsten Summen quasi nur von wenigen erreicht werden können. Sie werden in dem Fall gegeben, wo ein ganz geringes Eigeneinkommen und ein ganz geringes elterliches Einkommen vorhanden ist. Es gibt hier die Möglichkeit, bei der Berechnung der Einkommensgrenze jene Summen abzuziehen, die für die Erhaltung einer Familie gebraucht werden, und es ist auch vollkommen richtig und nur zu begrüßen, daß bei jener Staffelung berücksichtigt wird, ob eine Familie mehrere Kinder oder ob sie wenig Kinder hat. Es ist immer das gleiche, meine Damen und Herren. Bei einer ernsten Vorsorge für die Familie und bei einer ehrlichen Einstellung gegenüber der Familie muß man das festhalten: Man muß bei jenen Eltern, die für mehrere Kinder zu sorgen haben und ein Kind studieren lassen, diese Vorsorge für die anderen Kinder berücksichtigen, man kann nicht einfach darüber hinweggehen.

Eine besonders begrüßenswerte Neueinführung ist die Festsetzung des sogenannten Begabtenstipendiums. Auch dazu ein Wort.

Bei der Debatte im Nationalrat über dieses Gesetz hat man gemeint, daß es sehr schwierig ist, nur allein auf die Begabung hinauf eine besondere Begünstigung zu geben. Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir brauchen hier nicht ängstlich zu sein. Erstens soll ja dieses Begabtenstipendium erst nach einer gewissen Anzahl von Semestern gegeben werden, das heißt, man hat also schon in den vorangegangenen Studienjahren feststellen können, ob das eine dauernde Begabung ist.

Und es kommt zu dieser Begabung noch dazu, was von allen anderen Studenten auch verlangt wird, nämlich der Nachweis des Fleißes, der Nachweis einer wirklich guten Leistung, der Nachweis des Interesses an dem Studium. Es ist also nicht nur die Begabung das entscheidende, sondern es muß eine Leistung nachgewiesen werden, und außerdem wird ja dieses Begabtenstipendium immer nur für ein Jahr gegeben.

Und eines ist sicher: die Einführung dieses Begabtenstipendiums wird ein großer Anreiz sein, das Beste zu leisten. Denn Begabung allein nützt nichts. Begabung und Leistung ist die Krönung jenes Studenten, der es wirklich zu etwas bringen will, der uns mit seiner Leistung, mit dem Ernst, mit dem er sein Studium betreibt, die Gewähr geben wird, daß das, was er in seiner Studienzeit lernen konnte, dann auch nutzbringend für die gesamte Gesellschaft, für unser österreichisches Volk, für unseren österreichischen Staat verwendet wird.

Dieses Begabtenstipendium wird, glaube ich, ein großer Erfolg sein. Es wird auch einen Überblick geben. Nach einer Anzahl von Semestern, nach ein paar Jahren werden sehr interessante statistische Feststellungen vorliegen, und man wird, glaube ich, eines nachweisen können: daß wir im Kreis unserer studierenden Jugend einen sehr großen Prozentsatz von wirklich begabten, von wirklich fleißigen, interessierten und ernst zu nehmenden jungen Menschen haben.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte das hier speziell hervorheben, weil durch verschiedene Ereignisse immer wieder in der Öffentlichkeit die Meinung entsteht, daß die studierende Jugend Österreichs heute andere Interessen hätte, als sich einem ernsten Studium hinzugeben. Es entsteht oft ein falsches Bild, weil es hier so wie auf vielen anderen Gebieten ist: der negative fällt oft mehr auf als der positive Mensch. Negative Ereignisse sind oft sensationeller, sie fallen mehr auf. Negative Ereignisse erregen irgendwie das Interesse einer Menge, die nicht immer nur das Gute, das Natürliche haben will, sondern die interessiert ist, wenn, wie es der Wiener sagt, wieder einmal etwas los ist. Aber das viele Positive, das auch gerade im Kreis unserer Studenten festzustellen ist, das ist viel weniger interessant, das ist nicht so auffallend, darüber wird nicht soviel geredet.

Unsere studierende österreichische Jugend ist zum überwiegenden Teil gewillt, etwas zu leisten. Sie ist gewillt, ihr Bestes zu geben, und ich glaube, gerade mit diesem Begabten-

Eleonora Hiltl

stipendium werden wir ihr noch mehr Gelegenheit geben, tatsächlich das Beste zu leisten.

Sehr zu begrüßen ist auch, daß dieses Stipendium in der Zeit, wo ein Studierender ein Semester im Ausland studiert, nicht eingestellt wird, denn wir wissen genau, wie notwendig es für eine umfassende und tiefgehende Bildung in unserer heutigen Zeit ist, über die Grenzen des Landes hinauszuschauen und sich an Universitäten des Auslandes Erfahrungen zu holen. Gerade heute in der Zeit der Bestrebungen, ein vereintes Europa zu schaffen, müssen wir alles daransetzen, daß unsere Jugend, die ja einmal der Träger dieses vereinten Europa sein wird, schon in ihrer Studienzeit Mentalität, Forschung und Wissenschaft in anderen Ländern kennenlernt.

Ich glaube also, daß mit diesem Gesetz, wie es uns vorliegt, etwas Gutes geschaffen wurde. Selbstverständlich muß — das hat der Herr Bundesminister für Unterricht wiederholt betont, und er hat in seiner Agilität auch bewiesen, daß er ernstlich daran arbeitet — damit im Zusammenhang auch eine Reform unserer Hochschulen, eine Strukturänderung der ganzen Studienart, der ganzen Art, wie Wissenschaft heute an die Jugend herangebracht werden muß, Hand in Hand gehen.

Es ist klar, daß vieles reformbedürftig ist. Meine Damen und Herren! Wir leben in einem rasanten Zeitalter, wo wir jeden Monat und fast jede Woche von neuen Errungenschaften, von neuen Entdeckungen, von neuen Vorstößen in den Weltraum überrascht werden. Wir wissen, daß es gar nicht so leicht ist, in dem gleichen Tempo die Anforderungen zu erfüllen, die an eine moderne Forschung und Wissenschaft und damit auch an die, denen diese Wissenschaft vermittelt wird, an die Studierenden, gestellt werden.

In dem stenographischen Bericht von der Debatte im Nationalrat steht auch der Satz des Herrn Abgeordneten Dr. Scrinzi von der Freiheitlichen Partei Österreichs, daß man mit diesem Studienförderungsgesetz auch bestimmte Studienrichtungen fördern sollte. Ich glaube aber, daß wir uns auch in einem Zeitalter, wo die naturwissenschaftlichen Fächer vielleicht eine weit größere Bedeutung haben als die geisteswissenschaftlichen Fächer, sehr davor hüten sollen, aus irgendwelchen materialistischen, nach dem Nutzen fragenden Überlegungen eine Lenkung durch die Förderung gewisser Studienrichtungen herbeizuführen. Und ich möchte noch ein zweites sagen: Bei aller Achtung vor dem Wert und der Wichtigkeit der naturwissenschaftlichen Fächer wird der Mensch in aller Zukunft die Wissenschaft und die Forschung in allen geisteswissenschaftlichen Fächern benötigen,

denn gerade in einer Zeit, wo Technik, Chemie, Physik, wo alle diese Forschungen, die eben in neue Gebiete vorstoßen, so im Vordergrund stehen, darf niemals versäumt und vergessen werden, daß der Mensch, um eben eine volle Persönlichkeit zu sein, ebenso notwendig die geisteswissenschaftlichen Studien und die Beschäftigung mit geisteswissenschaftlichen Fächern braucht, weil ja der Mensch aus Geist und aus Seele besteht.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Herrn Unterrichtsminister für seine Initiative und für sein rasches Tempo, wodurch es gelungen ist, das Studienförderungsgesetz noch in diesem Jahr zu realisieren, herzlichst danken, ebenso auch für den Ernst, den er diesem Gesetz entgegengebracht hat, denn es wurden lange Verhandlungen mit den Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft geführt und die Österreichische Hochschülerschaft hat ihre Einwilligung und ihr Einverständnis zu diesem Gesetz gegeben.

Es mag selbstverständlich sein, daß im Laufe der Zeit immer wieder neue Wünsche entstehen und daß man einmal, wenn man ein bißchen Erfahrung mit dem vorliegenden Gesetz gesammelt hat, darangehen wird, das, was — vielleicht schon heute — nicht ganz entspricht, mittels einer Novellierung zu ändern.

Das vor uns liegende Gesetz gibt uns die Hoffnung, daß eine möglichst große Schicht von jungen Menschen in Österreich aus allen Gebieten des Landes und aus allen Gesellschaftskreisen einem Hochschulstudium nachgehen kann, wenn von dieser Förderung, von dieser materiellen Hilfe Gebrauch gemacht wird, und daß diese jungen Menschen dann, wenn sie von der Hochschule weggehen, ihre Kenntnisse und Begabungen auch dem österreichischen Volk und ihrer Heimat zur Verfügung stellen werden.

Meine Fraktion wird diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich weiters das Mitglied des Bundesrates Professor Doktor Fruhstorfer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer (SPO): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! 1962 war das Jahr der großen Schulreformen. Es ist damals das untere, mittlere und höhere Schulwesen auf eine neue Basis gestellt worden. Aber schon 1962 begann man auch mit der Hochschulreform. Erster Schritt dieser Reformbestrebungen war eine Dezentralisation. Es ist damals die Linzer Hochschule neu errichtet worden, es kam zur Wiedererrichtung der Salzburger Universität.

Dr. Fruhstorfer

Aber ein wichtiger Punkt in der Hochschulreform mußte auch die soziale Frage sein, und mit der Lösung der sozialen Frage auf den Hochschulen begann man dann im nächsten Jahr, 1963, mit dem Studienbeihilfengesetz. Als Grundsatz für dieses Studienbeihilfengesetz mußte gelten, daß die Bildung kein Privileg darstellt, sondern daß das Talent und der Fleiß des Studenten unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern den Zugang zu den hohen Schulen öffnen muß; das Werkstudententum mußte als eine Ausbeutung des jungen Menschen abgeschafft werden. Dann kann aus dem Reservoir der Talente geschöpft werden. Im innerösterreichischen Bereich wird — es wurde heute schon erwähnt — durch ein Studienbeihilfengesetz das Bildungsgefälle ausgeglichen.

Damals, 1963, gab es gegen dieses neue Gesetz einige Skepsis, Bedenken wurden laut. Die Studienbeihilfe wurde oft als eine „Studentenrente“ diskriminiert, und man befürchtete, daß es zu einer Nivellierung auf den Hochschulen kommen könnte, weil man meinte, es würden vielleicht viel zu Unbegabte jetzt in die Hochschule einströmen. Die Sozialisten haben diese Bedenken nicht geteilt; sie haben auch keinen Zwiespalt gesehen zwischen einer Sozial- und einer Bildungspolitik.

Diese „Sozialcharta der Hochschule“ wies natürlich am Anfang Mängel auf, und man versuchte diese durch die Novelle 1966 zu beseitigen. Damals, 1966, wurde einmal der Kreis der Bezugsberechtigten vergrößert, und es wurde vor allem auch die Beihilfe für die Studenten aufgebessert, die nicht am Hochschulort selbst wohnen.

Bei der Behandlung dieser Novelle 1966 habe ich schon eine Reihe von Wünschen vorgebracht, die der Weiterentwicklung dieses Gesetzes dienen sollten.

Es war besonders zu beanstanden, daß die Einkommensbezugsgrenze zu starr sei. Die Gehälter steigen, und somit kann es vor allem dem öffentlich Bediensteten passieren, daß er über diese Einkommenshöchstgrenze hinauskommt, und sein Sohn oder seine Tochter verliert das Stipendium; die Gehaltserhöhung ist dann eigentlich zu einer Gehaltsverminderung geworden. Auch durch die Preissteigerungen ist der Wert des Stipendiums oft wesentlich verkleinert worden.

Ein anderes Bedenken, das ich 1966 vorgebracht habe, war, daß die Besucher der Pädagogischen Akademien von diesem Stipendium noch ausgeschlossen blieben. Obwohl durch die Neuorganisation der Lehrerbildung diese Lehramtskandidaten eine hochschulmäßige Ausbildung erhalten, bekamen sie

nicht das Stipendium, und so mußte der Eifer, Lehrer zu werden, dadurch wesentlich vermindert werden.

Ein weiteres Manko dieses Gesetzes, das immer wieder bei der Diskussion hervorgekommen ist, war, daß eben die Ausbildungskosten für den Studenten, der von auswärts kommt, wesentlich höher sind. Denken wir allein an die hohen Zimmerpreise. Dadurch werden die Bundesländer zurückgesetzt, und die Zahl der Studierenden ist in den Hochschulstädten wie in Wien, in Graz, in Innsbruck, in Salzburg natürlich wesentlich größer als in Orten in den Bundesländern draußen, von wo man zu diesen Schulen hin muß.

Es ist damals schon die Frage diskutiert worden, ob man das Auslandsstudium subventionieren soll. Es ist gewiß für viele Studenten von besonderer Bedeutung, wenn sie ein oder mehrere Semester an ausländischen Hochschulen verbringen können. Es ist jetzt die Zeit der engen Kontakte nicht bloß der Völker untereinander, sondern besonders der Wissenschaften, und die Wissenschaften können doch nicht allein existieren. Der wissenschaftliche Gedankenaustausch ist außerordentlich notwendig, und so kommen Tausende von ausländischen Studenten zu uns, um auf unseren Universitäten zu lernen, um uns etwas abzuschauen, und warum sollten nicht auch unsere Studenten an den ausländischen Universitäten sich die Erfahrungen dort zunutze machen können?

Einen Fortschritt bei diesem Gesetz bedeutete dann das Lehrerstudienbeihilfengesetz 1968. Damals wurde dieses Gesetz auch auf die Besucher der Pädagogischen Akademien ausgedehnt, und diese wurden in dieser Hinsicht in den Kreis der Hochschüler aufgenommen. Damit erreichten sie eine materielle Besserstellung, damit war der Lehrernachwuchs etwas gefördert; aber über das Materielle hinaus hat dieses Gesetz doch eine Anerkennung der Pädagogischen Akademien als Hochschulen gebracht. Es ist sozusagen zu einer moralischen Hebung des Gewichts dieser Pädagogischen Akademien gekommen.

Aber bei der damaligen Diskussion, 1968, konnte ich neuerlich auf die noch vorhandenen Nachteile dieses Gesetzes hinweisen. Ich habe damals auf das Zurückgehen des Realwertes der Stipendien durch die Preissteigerungen hingewiesen. Ich habe damals gesagt, man sollte vielleicht eine Dynamisierung der Bezugsgrenzen und des Stipendiums versuchen. Ich habe damals darauf hingewiesen, welche Benachteiligung auch die Fixbesoldeten durch dieses Gesetz immer wieder erfahren, und ich habe wieder darauf hingewiesen, daß die

Dr. Fruhstorfer

auswärts Studierenden gegenüber denen, die im Hochschulort selbst wohnen, doch benachteiligt sind.

Die Diskussion um die Verbesserung dieses Gesetzes ging dann weiter bei den Eltern, bei den Studenten und bei den politischen Parteien.

Kernpunkt dieser Diskussion — ich darf noch einmal zusammenfassen — war zunächst immer wieder die Einkommensfrage. Diese stellte anscheinend ein sehr schwieriges Problem dar, und in der letzten Nationalrats-sitzung sind ja auch eine Reihe von Beispielen dafür angeführt worden, zu welchen unguten Differenzen es kommt. Ich glaube, fast jeder von uns kennt vielleicht von seiner Stadt irgendein Beispiel, daß der fixbesoldete Lehrer wie der Direktor einer Volksschule vielleicht für seinen Sohn kein Stipendium bekommt, während zum Beispiel ein Kaufmann ein solches Stipendium erhält. Es gibt heute eine ständige Änderung im Gehaltssystem, im Einkommen, und das Gesetz wird immer wieder nachhinken, um das auszugleichen.

Es wurde immer wieder — das ist auch ein Kernpunkt der Diskussion — darauf hingewiesen, daß die auswärts Studierenden eben benachteiligt sind, daß der Betrag, der das ausgleichen soll, doch viel zu gering ist.

Als ein Kernpunkt dieser Diskussion — das darf ich noch einmal wiederholen — wurde darauf hingewiesen, daß unsere Wissenschaft doch nicht isoliert ist. In der Zeit des wissenschaftlichen, des technischen Fortschrittes, der Zusammenarbeit vor allem der Technik und der Forschung, in dieser Zeit muß es einen Studentenaustausch geben. Das Sichkennenlernen, das Schöpfen auch aus den anderen Wissensquellen, das muß doch unsere Studenten und die Arbeit dieser Studenten befruchten, und das muß eben durch ein Stipendium für die im Ausland Studierenden ermöglicht werden.

Zur Diskussion stand auch das Problem, wie man den besonders Talentierte, den besonders Fleißigen speziell fördern könnte, über die soziale Bedürftigkeit hinaus, denn jeder Beruf, jede Forschung und jede Wissenschaft ist heute an Spitzenleistungen interessiert. Wir sollten es also nach Möglichkeit fördern, daß es zu solchen Spitzenleistungen kommt, und diese sollen schon bei den Studenten bedankt werden.

Das waren also die wichtigsten Diskussions-themen dieser Zeit. Durch das Studienförderungs-gesetz wird jetzt mancher von diesen Punkten verbessert. Wie der Name „Studien-förderung“ zeigt, werden besonders die Leistungen der Talentierte, derjenigen, die solche Spitzenleistungen hervorbringen, durch

eine Förderung belohnt. Aber das soll nicht nur eine Belohnung, sondern zugleich auch ein Ansporn für höhere Leistungen sein.

Mit diesem heute zur Diskussion stehenden und zu beschließenden Gesetz wird also eine Reihe von Problemen gelöst. Zum Beispiel wird der Kreis der Bezugsberechtigten neuerlich erweitert. Es wird vor allem jetzt auch das Auslandsstudium honoriert, zwar lediglich ein Semester, aber ich hoffe, daß das nur ein Anfang ist.

Wir können von diesem Gesetz in summa sagen: Es ist ein Fortschritt und sogar ein schöner Fortschritt für die Studenten, wenn man den Weg von 1963 bis zu dem heutigen Tag herauf verfolgt.

Im Jahre 1966 hat Herr Kollege Dr. Brugger gesagt, daß wir eigentlich das Fordern fördern. Er meinte, wenn man den Studenten zunächst eine Nickeluhr geschenkt hat, so hat man sie indirekt aufgefordert, eine silberne Uhr zu fordern. Man hat ihnen dann diese silberne Uhr gegeben, und hat sie damit aufgefordert, eine goldene Uhr zu fordern.

Nun, das heutige Gesetz ist noch keine goldene Uhr, aber diese Uhr ist wesentlich besser, sie geht wesentlich besser als die frühere.

Ich meine nur: Der Grund, warum wir uns um dieses Gesetz immer wieder bemühen, warum wir uns immer wieder um eine Novellierung bemühen, liegt nicht darin, den Studenten, den jungen Menschen das Fordern zu lehren, sondern wir wollen damit erreichen, daß zum Vorteil von Bildung und Fortschritt, zum Vorteil der wissenschaftlichen Entwicklung, damit wir im Konkurrenzkampf in der Welt bestehen können, das Studium und die Studenten gefördert werden, damit sie den Anforderungen gerecht werden.

Gewiß, dieses Gesetz hat einige Schönheitsfehler, die sich schon in früheren Diskussionen ergeben haben. Ein solcher Schönheitsfehler ist zunächst einmal, daß die Studenten, die nicht am Hochschulort wohnen, die also von auswärts kommen, wieder leer ausgehen. Ich habe schon darauf hingewiesen, welche höhere Belastungen diese Studenten oder die Eltern von diesen Studenten zu tragen haben und daß das vielleicht der Hauptgrund ist, warum von den Bundesländern wesentlich weniger studieren, als von den Universitätsstädten. Es ist nicht so, daß dort weniger Talente sind, sondern diese Talente können aus finanziellen Gründen nicht gehoben werden.

Ein zweites Manko dieses Gesetzes ist, daß eben die Einkommensgrenze zu starr ist, daß sich diese ja infolge der Veränderungen der Löhne und Gehälter und infolge der Veränderungen der Preise eigentlich immer ändern

Dr. Fruhstorfer

müßte. Die Tabellen, die in diesem Gesetz enthalten sind, können auf gesetzlichem Wege nicht so schnell angepaßt werden.

Ein Manko dieses Gesetzes besteht auch darin, daß der Grundsatz beibehalten wird, daß ein Stipendium nur bei einem Studien-erfolg mit der Durchschnittsnote 2,5 gegeben wird. Wäre es nicht wesentlich günstiger, wenn man sagte, daß ein Stipendium bei einem positiven Studienerfolg gegeben wird? Denn diese Durchschnittsnote 2,5 ist ja sehr oft eine Zufälligkeit. In einem Semester hat der Student ein bißchen mehr, im anderen weniger Glück bei den Prüfungen. Alle von uns, die Prüfungen gemacht haben, wissen, daß dabei immer auch ein gewisser Glücksfaktor mitbestimmend ist.

Ein besonderes Manko dieses Gesetzes ist der § 9 Abs. 5, der die Studentenehepaare betrifft. Denn wenn die Frau des Studenten mehr verdient als 22.000 S im Jahr — und das ist kein großer Betrag; wenn sie, sagen wir, Lehrerin ist, wenn sie Verkäuferin ist, wenn sie Assistentin ist, so wird sie wahrscheinlich mehr verdienen —, dann verliert ihr Mann, der Student, dadurch die Studienbeihilfe. Das ist eine Bestimmung im Gesetz, die wohl gegen eine gesunde Familienpolitik verstößt und die Studentenehen verhindert. Man kann über Studentenehen denken wie man will, aber ungefähr 10 Prozent unserer Studenten sind verheiratet, und wenn einmal eine Ehe geschlossen wurde, so soll das doch nicht bestraft werden.

Was wird die Folge sein? Man läßt sich vielleicht zum Schein scheiden, um die Studienbeihilfe noch zu erhalten. Das sollte doch nicht der Sinn dieses Gesetzes sein, daß man die Studenten schon — hätte ich bald gesagt — in so jungen Jahren das Scheiden lehrt.

Daher gestattet sich meine Fraktion, folgenden EntschlieBungsantrag einzubringen:

„EntschlieBungsantrag der Bundesräte Dr. Fruhstorfer und Genossen.

Der Bundesrat stellt bei der Überprüfung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 betreffend ein Studienförderungsgesetz fest, daß diesem Gesetzesbeschuß zahlreiche Mängel anhaften; insbesondere ist die Regelung hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens der Ehegattin auf die Studienbeihilfe sehr unbefriedigend. Das gleiche gilt für die einen großen Verwaltungsaufwand erfordernde Berechnung des Einkommens und ferner für die unlogische und unsoziale Staffelung der Hinzurechnungsbeträge für weitere Familienmitglieder. Da jedoch der Bundesrat den

Gesetzestext nicht ändern kann und ein Einspruch des Bundesrates gegen diesen Gesetzesbeschuß sein Inkrafttreten weiter verzögern würde, bringt der Bundesrat gemäß Artikel 52 der Bundesverfassung der Bundesregierung seinen Wunsch zur Kenntnis, raschest eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes vorzubereiten.

Der Bundesrat wolle daher beschließen:

Der Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, nach Abschluß des Studienjahres 1969/70 die mit dem neuen Studienförderungsgesetz bis dahin gemachten Erfahrungen auszuwerten und nach Einholung von Stellungnahmen der Hauptausschüsse aller österreichischen Hochschulen eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, in der diese Stellungnahmen berücksichtigt werden und insbesondere die Frage der Anrechnung des Einkommens der Ehegattin einer befriedigenden Lösung zugeführt wird.

Diese Regierungsvorlage soll den gesetzgebenden Körperschaften so zeitgerecht vorgelegt werden, daß die Novellierung zum Studienförderungsgesetz spätestens mit Beginn des Sommersemesters 1971 in Kraft treten kann.“

Ein so revidiertes Studienförderungsgesetz könnte dann ein bedeutender Teil der Hochschulreform sein.

Gerechtigkeit, in diesem Fall die soziale Gerechtigkeit, soll auch ein Fundament der neuen Hochschule darstellen. Umsomehr werden dann die Studenten weiterhin ein wichtiger Motor bei der Entwicklung unserer hohen Schulen sein. Umsomehr wird dann auch den Studenten klar, daß neben den Rechten, die sie auf den Hochschulen bekommen sollen, auch die Pflichten stehen. Einen Pflichtenkodex aufzustellen, ist, glaube ich, überflüssig, denn auch das wurde heute schon gesagt: Mehr als 90 Prozent unserer Hochschüler sind eifrige, sind fleißige Studenten. Sie wollen die notwendige Ausbildung für den späteren Beruf gründlich besorgen, und sie erfüllen ihre Pflichten gegenüber dem Staat. So wird also dann die angestrebte Mitbestimmung parallel mit einer Mitverantwortung gehen, und es werden diejenigen in die Isolierung gedrängt, welche durch Krawalle die Hochschulen heute oft diskreditieren.

Der Beschuß des Studienförderungsgesetzes soll heute ein Anlaß sein, daß wir den Willen zum Ausdruck bringen, mit vereinten politischen Kräften den Reformfortschritt auf den Hochschulen zu beschleunigen. Die Hochschulreform kann nur ein Werk der Gemeinschaft von Professoren, Studenten und den politisch bestimmenden Kräften sein.

Dr. Fruhstorfer

Die sozialistische Fraktion stimmt diesem Gesetze zu, in der Hoffnung, daß die Bedenken, die ich vorgebracht habe, die in der Resolution ihren Niederschlag finden, dann Berücksichtigung finden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß der eingebrachte Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. Fruhstorfer und Genossen genügend unterstützt ist und demnach zur Verhandlung steht.

Zum Wort hat sich weiters das Mitglied des Bundesrates Dr. Eberdorfer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Dipl.-Ing. **Eberdorfer (ÖVP):** Verehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Eingangs meiner Ausführungen möchte ich feststellen, daß der Bericht, den der Berichterstatter abgegeben hat, in dem Punkt nicht zutreffend ist, daß bei einem Auslandsaufenthalt nach Beendigung des Studiums unter gewissen Voraussetzungen Rückzahlungen des Stipendiums vorgesehen seien. Dieser Punkt im § 25 ist ja bekanntlich bei den Verhandlungen im Plenum des Nationalrates herausgenommen worden.

Zum zweiten darf ich im Hinblick auf vielleicht berechtigte Bedenken und Verbesserungswünsche zum vorliegenden Studienförderungsgesetz feststellen — diese Wünsche werden ja jetzt da und dort auch von seiten der Studenten vorgebracht —, daß jeder Paragraph dieses Gesetzes gemeinsam mit den Vertretern der Österreichischen Hochschüler-schaft, mit den offiziellen Vertretern, beraten und mit ihrer Zustimmung beschlossen wurde. Unter diesen Gesichtspunkten sollten wir die gesamte Materie sehen, die heute zur Verhandlung steht.

Und nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, möchte ich zu einigen Fragen, die sowohl im Nationalrat wie auch von meinem Vorredner angezogen wurden, Stellung nehmen.

Was die Frage der Einbeziehung des Vermögens betrifft, möchte ich folgendes sagen: Nach unserer Auffassung ist Vermögen erspartes Einkommen, ersparter Lohnverdienst, sicher auch oft von Generationen. Aber wir wollen die Vermögensbildung fördern und in keiner Weise bestrafen.

Das Vorhandensein von Vermögen muß nicht gleichzeitig bedeuten, daß viel auszugeben ist, weil der Vermögensertrag oft gering, zum Teil überhaupt nicht vorhanden ist. Außerdem wird ja der Ertrag des Vermögens durch die Einkommensteuer erfaßt.

Wenn ich hier auf ein Beispiel hinweisen darf, das oft gebracht wird, auf die bäuer-

lichen Besitzer. Bis zu einem Einheitswert von 600.000 S werden ja ohnedies die Ertragswerte beim Einkommen berücksichtigt, werden sie im Wege der Pauschalierung zur Einkommensberechnung herangezogen und finden so auf diese Art und Weise auch bei der Berechnung der Einkommensgrenzen ihre Berücksichtigung.

Wir wissen alle, daß es heute viele Gewerbebetriebe gibt, deren Betriebsvermögen ein Produktionsfaktor ist, der nur so lange wirksam ist und von Wert ist, solange mit diesem Betriebsvermögen gearbeitet wird. Wird die Arbeit im Betrieb eingestellt, ist auch der Wert des Vermögens auf ein Minimum zusammengeschrumpft.

Eines darf ich auch noch sagen: Ich glaube, die Einbeziehung des Vermögens in die Feststellung der sozialen Bedürftigkeit würde sicher nicht die sogenannten reichen Leute treffen, weil diese ja auch die Einkommensgrenzen weit übersteigen. Man würde hier aber vor allem jene Menschen treffen, die mit Fleiß, Sparsamkeit und Verzicht auf Konsum ein bescheidenes Vermögen erworben haben. Bedenken wir doch: Der Freibetrag bei der Vermögenssteuer beträgt heute 80.000 S. Wenn wir diesen Freibetrag verdoppeln, so sind das erst 160.000 S. Ab dieser Grenze sollte nach den Vorstellungen der Sozialisten — so wurde das im Nationalrat ausgeführt — bereits das Vermögen mit zur Beurteilung herangezogen werden. Der Wert eines Eigenheimes übersteigt aber heute bei weitem bereits diese Grenze von 160.000 S. *(Bundesrat S c h w e d a: Das wäre ja ausgenommen!)* Richtig, das wollte ich soeben feststellen. *(Bundesrat S c h w e d a: Na eben!)* Es wäre auf Grund einer besonderen Erhebung möglich, bei Existenzgefährdung diese Punkte nicht heranzuziehen. Ich erlaube mir aber zu bemerken: Wer erhebt, wer führt das durch? Sie haben ja gerade in Ihrer Resolution gegen den Verwaltungsaufwand bei der Einkommensberechnung Stellung genommen. Durch eine solche zusätzliche Erhebung würde aber natürlich der Verwaltungsaufwand ganz bedeutend steigen. Und wie gesagt, die Frage steht im Raum: Wer stellt dann die Existenzgefährdung fest, nach welchem Verfahren geschieht das?

Nun zu einem anderen Kapitel, meine sehr geehrten Damen und Herren, und das betrifft die Berücksichtigung des Unterhaltes nach § 9 Abs. 2. Hier sind wir der Meinung, daß die Steigerung der Hinzurechnungsbeträge deshalb notwendig ist, weil mehr Versorgungspflichtige bei gleichem Einkommen geringere Kopfquoten bedeuten. Es liegt doch auf der Hand, daß eine Familie mit vier Kindern bei einem bestimmten Einkommen pro Kopf ein

Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer

geringeres Einkommen zur Verfügung hat, als das beispielsweise bei einer Familie mit ein oder zwei Kindern der Fall wäre. Wir glauben daher, daß durch die Staffelung der Hinzurechnungsbeträge für die kinderreichen Familien keine Besserstellung erreicht wurde, sondern nur ein gerechter Ausgleich.

Und bitte, darf ich vielleicht eines noch feststellen — auch davon hat Herr Dr. Androsch im Plenum des Nationalrates gesprochen —: Wir sind der Meinung, daß dem Prinzip des vertikalen Ausgleiches durch die Steuerprogression genügend entsprochen ist. Es ist aber für uns eine Selbstverständlichkeit, daß innerhalb gleicher Einkommen ein Ausgleich in der Weise erfolgen muß, daß den kinderreichen Familien entsprechende Begünstigungen gegeben werden, daß das berücksichtigt wird, denn ich glaube feststellen zu dürfen, daß erst die kinderreichen Familien — ich meine damit Familien ab drei Kinder — garantieren, daß die Substanz unseres Volkes erhalten bleibt und auch in Zukunft jene Leistungen erbracht werden, die heute zu den Selbstverständlichkeiten unserer sozialen Einrichtungen gehören.

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, wie ich schon eingangs sagte, gibt es dazu bestimmt Wünsche — es wird ja auch bei diesem Gesetz notwendig sein, daß es in absehbarer Zeit wieder novelliert wird —, die nach allgemeinen, objektiven Gesichtspunkten beurteilt, beachtenswert sind. Ich möchte aber trotzdem feststellen, daß bei diesem Gesetz in erster Linie ganz bedeutende Verbesserungen zu sehen sind. Es bringt eine 20prozentige Erhöhung der Beihilfen und eine rund 50prozentige Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Es wurde bereits von meinem Herrn Vorredner festgestellt — auch hier darf ich meiner Zustimmung und meiner Freude Ausdruck geben —, daß auch die Einbeziehung der Pädagogischen Akademien, der berufspädagogischen Lehranstalten und der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe ein wesentlicher Fortschritt ist.

Der Herr Kollege Fruhstorfer hat ausgeführt — wenn ich recht verstanden habe —, daß die auswärts Studierenden keine Berücksichtigung finden (*Bundesrat Dr. Reichl: Zuwenig!*) Oder zuwenig. Nun, bitte, nach dem Beihilfentabellen, wie sie im Gesetz enthalten sind, ist für die auswärts Studierenden eine Erhöhung der Studienbeihilfen von 6000 S vorgesehen. Damit ist, glaube ich, ein Abbau des regionalen Bildungsgefälles möglich, zumindest auf Hochschulebene. Ich stehe aber nicht an, festzustellen, daß auf den anderen Sektoren der Pflichtschulen und der weiterführenden Schulen sicher noch sehr viel nachzuholen ist, um den Grundsatz der gleichen

Bildungschancen zu gleichen Bedingungen im gesamten Volke und bei allen Jugendlichen zu verwirklichen. Ich glaube, daß das auch eine der Aufgaben der laufenden Schulreform ist.

Nun, es würde zu weit führen, aus dem Hochschulbericht 1969 Details anzuführen, wie weit heute noch je nach dem regionalen Standort Unterschiede in der Dichte der Studenten bestehen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß von den 18- bis 26jährigen der Wohnbevölkerung derzeit von Wien 9,2 Prozent, von der Steiermark 4,6 Prozent, vom Burgenland — das steht an letzter Stelle — aber nur 2,3 Prozent studieren.

Diese Unterschiede werden noch größer, wenn wir die Einwohnerzahlen der Gemeinden mit der Studentendichte in Beziehung bringen. So sind zum Beispiel in den Landgemeinden bis zu 500 Einwohnern nur 1,7 Prozent der Jugendlichen zwischen 18 und 26 Jahren auf einer Hochschule, in den Landgemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern 3,9 Prozent, aber in den Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern 11,9 Prozent.

Ich glaube, diese Verhältnisse werden sich bessern, da ja besonders in den letzten Jahren gerade in den Landbezirken viele höhere Schulen gegründet wurden, und es ist also zu hoffen, daß von dort her dann auch mehr Studierende auf die hohen Schulen kommen werden.

Zu der Frage des Auslandsstudiums darf ich auch meiner Meinung Ausdruck geben, daß ein Semester wohl sehr knapp ist, um tatsächlich den Wert des Auslandsstudiums voll zur Wirkung zu bringen, besonders im Hinblick auf die Erlernung der Fremdsprachen.

Eine stärkere Berücksichtigung müßte meiner Meinung nach auch jener Studierende erfahren, der sein Studium zwar selbst bezahlt, aber zugleich auch den Wohnort wechseln muß. Es ist sicher ein Unterschied, ob sich jemand in Wien entschließt, ein Hochschulstudium zu absolvieren und dafür selbst aufkommen muß, oder ob der Betreffende etwa von Admont nach Wien gehen muß, um dieses Studium durchführen zu können.

Und nun, Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Problem der verheirateten Studenten. Auch dieses Problem wurde heute schon ausführlich behandelt und bildet einen Gegenstand des Entschließungsantrages.

Nach den derzeitigen Tabellen beträgt der Unterschied zwischen ledig und verheiratet 3000 S. Es ist klar: Damit kann niemand die Frau erhalten.

Wieweit Studentenehen gefördert werden sollen, wieweit diese auch über das Studienförderungsgesetz gefördert werden sollen, das

7484

Bundesrat — 283. Sitzung — 27. November 1969

Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer

ist, glaube ich, eine grundsätzliche Frage, die man sehr lange und sehr ausführlich und von allen Seiten betrachten und diskutieren muß. Es wird auch eine Frage sein, wieweit die Gesellschaft die Leistungsfähigkeit besitzt und die Bereitschaft, in Zukunft etwa nicht nur den Studierenden, sondern auch dessen Familie so mit Beihilfen zu versehen, daß neben seinen eigenen Bedürfnissen auch die seiner Angehörigen gedeckt sind.

Im Wintersemester 1967/68 waren 14 Prozent der ordentlichen inländischen Hörer verheiratet, und zwar 15 Prozent der männlichen und 10 Prozent der weiblichen. Das Durchschnittsalter der Studierenden beträgt 24 Jahre. Im österreichischen Durchschnitt sind mit 25,5 Jahren die Hälfte der Männer und mit 23 Jahren die Hälfte der Frauen verheiratet. Es liegt also auf der Hand, daß Studierende an den Hochschulen in der Regel mit der Eheschließung länger zuwarten und zuwarten müssen, weil eben auch die Existenzgründung später erfolgt.

Es wäre daher zu überlegen, ob nicht bei einer neuen Novellierung dieses Gesetzes den verheirateten älteren Studenten, die etwa über diesen Altersdurchschnitt hinausgehen und mit dem Studium noch nicht fertig sein können, eine höhere Studienbeihilfe gegeben werden kann.

Nun im speziellen zu dem Problem des § 9 Abs. 5. Dort heißt es: „Übersteigt das Einkommen des Ehepartners 22.000 S“ — ich bitte, darauf Wert zu legen: des Ehepartners; es heißt also nicht: der Ehegattin, sondern: des Ehepartners, weil es ja auch der Fall sein kann, daß der Mann verdient und die Frau studiert, hier wird also kein Unterschied gemacht, ob der Mann oder die Frau der verdienende Teil ist; dieser Grundsatz entspricht ja im übrigen unserem Steuerrecht und der allgemeinen Auffassung, daß eben das Einkommen der Familie für alle Arten von Beurteilungen herangezogen werden soll — „so ist der Mehrertrag vom errechneten Studienbeihilfenbetrag abzuziehen.“

Dazu darf ich feststellen: Diese 22.000 S sind schon der zu versteuernde Betrag; hier sind schon alle Steuerfreibeträge und dergleichen abgerechnet. Es kann also ohneweiters je nach Familienstand ein Bruttoeinkommen von 32.000 S bis 45.000 S vorhanden sein, ohne daß die Studienbeihilfe gekürzt wird. Ich darf noch einmal feststellen: Die Studienbeihilfe wird um den übersteigenden Betrag gekürzt, aber sie fällt nicht abrupt ab dieser Grenze aus.

Nun, ich habe schon erwähnt, daß nach dem geltenden Rechtsgrundsatz in der Einkommensbeurteilung kein Unterschied gemacht wird,

ob der Mann oder die Frau verdient. Es besteht aber in diesem Studienförderungsgesetz ein beträchtlicher Unterschied in der Einkommensbeurteilung zwischen Eltern und Ehepartnern. Mit einem Beispiel: Wenn die Eltern des Studierenden 44.000 S verdienen, bekommt der verheiratete Student noch 17.000 S Studienbeihilfe; verdient der Ehepartner aber 44.000 S, fällt die Studienbeihilfe weg. Sie werden mit mir einer Meinung sein, wenn ich feststelle, daß die Ehepartner viel weitgehender zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet sind, als das etwa bei Eltern gegenüber den erwachsenen Kindern der Fall ist. Eine völlig gleiche Behandlung der Einkommensgrenzen bei Eltern und Ehepartnern halte ich nicht für möglich. Wohl aber glaube ich, daß etwa eine Verminderung des Unterschiedes auf die Hälfte möglich sein dürfte.

Ich bitte Sie aber noch zu bedenken: Die Fragen des § 9 Abs. 5 können nicht isoliert gesehen werden, denn nach Abs. 1 lit. a hat ein verheirateter Student, der selbst ein Monatseinkommen von mehr als 20.000 S bezieht, ebenfalls keinen Anspruch auf Studienbeihilfe — mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, wonach jemand in der Ferialpraxis, als Hochschulassistent, als wissenschaftliche Hilfskraft und so weiter bis zu 20.000 S verdienen kann, ohne daß dadurch die Studienbeihilfe verkürzt wird.

Wir müssen daher feststellen, daß Verbesserungen in den Beihilfesätzen für Verheiratete mit Einkommen nur dann möglich sind, wenn grundsätzlich eine Anhebung der Einkommensgrenzen erfolgt. Selbstverständlich müßte die Anhebung der Studienbeihilfen dann auch für verheiratete Studenten ohne Einkommen in gleicher Weise erfolgen.

Und nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, möchte ich ganz kurz zu der Entschliebung, die von Herrn Dr. Fruhstorfer eingebracht wurde, Stellung nehmen. Ich darf dazu sagen, daß wir grundsätzlich der Entschliebung die Zustimmung geben, obwohl wir Bedenken dahingehend anmelden möchten, ob es aus Zeitgründen möglich sein wird, die Erfahrungen des Studienjahres 1969/70 — die ja dann wahrscheinlich erst in den Sommermonaten vorliegen werden, früher können sie ja nicht vorliegen — so zeitgerecht zu verarbeiten, daß tatsächlich schon im Sommersemester 1971 oder vor Beginn dieses Sommersemesters die entsprechenden Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen werden können. Grundsätzlich geben wir also die Zustimmung.

Was die Begründung zu dieser Entschliebung betrifft, so habe ich in meinen bisherigen Ausführungen dazu schon in einzelnen Punkten Stellung genommen. Wir sind mit dieser

Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer

Begründung in weiten Bereichen nicht einverstanden. Das gilt vor allem für den Verwaltungsaufwand, der kritisiert wird. Man rechnet damit, daß 1 Prozent — das war die bisherige Ziffer — vom Gesamtbetrag, der hier zur Verfügung gestellt wird, als Verwaltungsaufwand aufgewendet werden muß. Es sind ja im Nationalrat noch Abänderungen durchgeführt worden, die diesen Bedenken hinsichtlich einer komplizierten Berechnung des Einkommens Rechnung tragen.

Zurückweisen darf ich im Namen meiner Fraktion aus den schon erwähnten Gründen den Vorwurf, daß die Staffelung der Hinzurechnungsbeträge unsozial und unlogisch wäre. Wir sind der Meinung, daß die Kinderzahl eine progressive Berücksichtigung bei den Einkommensgrenzen erfahren muß.

Und nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, darf ich zum Abschluß noch ganz kurz zu der Frage Stellung nehmen, die immer wieder in der Öffentlichkeit laut wird, ob in Zukunft zuviel oder zuwenig Akademiker produziert werden. Der Hochschulbericht weist zwischen 1961 und 1980 einen zusätzlichen Bedarf von rund 20.000 Akademikern aus. Von diesem Zeitraum ist wohl inzwischen bereits einige Zeit vergangen, aber wir konnten feststellen, daß von 1961 bis zur Gegenwart keine bedeutende Vermehrung des Ausstoßes an Absolventen unserer hohen Schulen zu verzeichnen war. Es ist zu erwarten, daß erst ab 1975, wenn bedeutend mehr Mittelschulabsolventen, also Absolventen der heutigen höheren Schulen, auf die Hochschulen kommen werden, auch mehr Akademiker die Hochschulen verlassen werden. Was heute und auch noch in Zukunft gebraucht wird, sind vor allem Techniker, Naturwissenschaftler und Lehrer. Unsere zukünftige Stellung in der Welt, gleichgültig, von welchem Standpunkt aus sie gesehen wird, ist davon abhängig, wie hoch der Bildungsstand unseres Volkes ist, wieweit dessen Talente und Fähigkeiten zur Wirkung kommen.

Wir brauchen aber eine wirksame Studienberatung, die bei aller Freiheit der Berufswahl doch unsere Studierenden auf jene Berufe lenkt, die wir dringend brauchen und die aussichtsreich sind.

Wir brauchen aber auch die Bereitschaft der Wirtschaft, der verstaatlichten und der privaten, noch mehr als bisher zur Entwicklung unserer geistigen Kapazität beizutragen und in diese Richtung hin zu investieren. Weil gerade die geistige Kapazität, die Fähigkeiten, die Talente immer mehr zum Grenzfaktor der gesamten Entwicklung werden.

Und wir brauchen zum dritten auch eine Änderung der öffentlichen Meinung in der

Richtung, daß die Akademiker nicht weltfremde Theoretiker sind, die sich in erster Linie für einen Schreibtisch mit Fixanstellung interessieren.

Zum Abschluß darf ich feststellen: Wir erwarten von unserer akademischen Jugend, daß sie ihre Studienzeit nützt und ihre Begabungen und Fähigkeiten entwickelt, um damit unserem Land, das ja auch das Land der Jugend ist, in Zukunft zu Fortschritt, Wohlstand und zu einem geachteten Platz in der Welt zu verhelfen und die Errungenschaften zu sichern. Wir sind der Überzeugung, daß gerade diese Gesetzesvorlage zu der besprochenen Entwicklung einen wertvollen und wirkungsvollen Beitrag leistet. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Ich darf die im Hause erschienenen Bundesminister für Inneres Soronics und für Unterricht Dr. Mock auf das herzlichste begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969) samt Anlagen (315 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Paßgesetz 1969.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Paßwesen, zu berichten.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neuregelung auf dem Gebiete des Paßwesens vor, durch welche der Entwicklung des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs Rechnung getragen werden soll. Neben Vorschriften über die Ein- und Ausreise enthält die Vorlage unter anderem Bestimmungen über die Art, die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich der auszustellenden Reisepässe. Geregelt werden auch die Voraussetzungen für die Ausstellung von Reisepässen und das hierfür geltende Verfahren. Weiters enthält die Vorlage Regelungen über die Erteilung von Sichtvermerken an Fremde

7486

Bundesrat — 283. Sitzung — 27. November 1969

Novak

sowie über Erleichterungen für den Reiseverkehr in grenznahen Gebieten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. November 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969), samt Anlagen, wird **kein Einspruch** erhoben.

Vorsitzende: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Organisation und Durchführung der durch Sicherheitsorgane zu ver sehenden Grenzkontrolle (Grenzkontrollgesetz 1969) (316 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Grenzkontrollgesetz 1969.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Seidl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Seidl:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Organisation und Durchführung der durch Sicherheitsorgane zu ver sehenden Grenzkontrolle, kurz Grenzkontrollgesetz 1969 bezeichnet.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die gesamte Materie der im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres vorzunehmenden Grenzkontrolle geregelt werden. Die Vorlage enthält unter anderem Bestimmungen bezüglich der Grenzübergänge, die nun grundsätzlich beschildert werden sollen, über die Durchführung der Grenzkontrolle und die hierfür zuständigen staatlichen Organe, die Grenzkontrollorgane, sowie über den Durchgangsverkehr.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. November 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Organisation und Durchführung der durch Sicherheitsorgane zu ver sehenden Grenzkontrolle (Grenzkontrollgesetz 1969), wird **kein Einspruch** erhoben.

Vorsitzende: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur **A b s t i m m u n g**.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) (317 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Depotgesetz.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak:** Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die bisher für den Rechtsbereich der Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren geltenden reichsrechtlichen Vorschriften durch österreichische Normen ersetzt werden. Berücksichtigt werden dabei die in der Kriegs- und Nachkriegszeit gewonnenen Erfahrungen. Auch wird der Automation auf dem Gebiete der Buchführung sowie der Entwicklung zu Wertrechten — derzeit Bundes-schuldbuchverschreibungen — Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. November 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Novak

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz) (318 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Wohnungsverbesserungsgesetz.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Dr. Paulitsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Paulitsch:** Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Modernisierung und Sanierung erhaltungswürdiger Altwohnungen, für die die Baugenehmigung vor dem 1. Juli 1948 erteilt worden ist, gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Annuitätenzuschüssen zur Tilgung von Darlehen, die für Verbesserungszwecke aufgenommen wurden. Die hierfür notwendigen Beträge sollen je zu einem Drittel vom Bund, aus Rückflüssen von gewährten Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds sowie von den Ländern aufgebracht werden. Für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen werden die Länder zuständig sein.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. November 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke. Zum Wort gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Wally.

Bundesrat **Wally** (SPÖ): Sehr verehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Damen und Herren! „Wohnbau ist Dombau“ war eine sehr schwerwiegende Feststellung am Ende des zweiten Weltkrieges, ausgesprochen übrigens von einem Kirchenfürsten, der offenbar sehr wohl wußte, warum damals die Errichtung beziehungsweise die Wiedererrichtung von Wohnungen vor den anderen Bauvorhaben zu rangieren hatte.

Tatsächlich nahm nun der Wohnbau seither in Mitteleuropa und weit darüber hinaus Ausmaße an, die vorher nur in besonders fortschrittlich verwalteten Städten bekannt waren. Aber nicht der einzelne ist berufen, von sich aus ein so gewaltiges gesellschaftspolitisches Problem zu bewältigen. Längst hat sich die Verantwortung für den Wohnbau tief in das Bewußtsein der Träger der gesellschaftlichen Institutionen eingepreßt.

Inzwischen haben die gesetzgebenden Körperschaften eine ganze Reihe von Gesetzen geschaffen, die sowohl den privaten Wohnungsbau wie auch den genossenschaftlichen und den kommunalen Wohnungsbau fördern. Die Rechtfertigung aller dieser gesetzgeberischen Maßnahmen zur Errichtung und Erhaltung zeitgemäßer Wohnungen ist in den fundamentalen Geboten unserer Kultur gegeben.

Trotz vielseitiger Bemühungen stehen wir aber nach wie vor auf dem Gebiet der Wohnraumbeschaffung vor einer geradezu gigantischen Aufgabe, die noch wahrscheinlich eine ganze Generation lang unsere Kräfte beanspruchen wird, denn insgesamt gesehen ist Österreich heute noch immer eher ein Land der Klein- und Kleinstwohnungen. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Nicht ganz Österreich! Vorarlberg nicht!*) Sie gehören aber dennoch zu Österreich. (*Heiterkeit.*) Und zwar weist die Statistik 14 Prozent Einraumwohnungen und 30 Prozent Zweiraumwohnungen, in Zahlen ausgedrückt 1,1 Millionen Kleinwohnungen aus, wie der Mikrozensus des Statistischen Zentralamtes vom September 1968 festgestellt hat. Diese Untersuchung besagt weiter, daß 300.000 Mietwohnungen — die Zahlen sind jetzt natürlich abgerundet — unter 35 Quadratmeter groß sind, 250.000 Mietwohnungen 35 bis 45 Quadratmeter, 320.000 Mietwohnungen 45 bis 60 Quadratmeter, und nur 190.000 Wohnungen weisen eine Fläche von 90 und mehr Quadratmetern auf.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Blick auf die statistisch erfaßte Ausstattung der

7488

Bundesrat — 283. Sitzung — 27. November 1969

Wally

Wohnungen in Österreich — natürlich im Durchschnitt — interessant. Zum Beispiel befinden sich nur bei etwa 36 Prozent unserer Wohnungen die Einrichtungen zur Wasserentnahme beziehungsweise die Toilettenanlagen innerhalb der Wohnung.

Was die Bewohnerdichte der Wohnungen betrifft, so steht unterlagenbegründet fest, daß die Kleinwohnungen im Durchschnitt sehr stark überbelegt sind, während nahezu 400.000 Mittel- und Großwohnungen jeweils — im rechnerischen Schnitt — von nur einem Bewohner belegt sind.

Das vorliegende Gesetz stellt nun in seiner endgültigen Fassung eine zwar nicht sehr starke, unserer Meinung nach aber doch sehr brauchbare Ergänzung der bisher erfolgten gesetzgeberischen Maßnahmen dar. Es wäre zweifellos besser gewesen und folgerichtiger erschienen, wenn man vor diesem Gesetz, das heute zur Beratung steht, zunächst ein Assanierungsgesetz geschaffen hätte und dann eben dieses Wohnungsverbesserungsgesetz hätte folgen lassen, wie das ja auch von den Abgeordneten meiner Partei seit vielen Jahren, zuletzt im Jahre 1966 in Form eines Initiativantrages, im Nationalrat gefordert worden ist.

Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage ist das heute zur Beratung stehende Gesetz seinem Inhalt und der Form nach tiefgreifend verändert, was dem Unterausschuß des Bautenausschusses des Nationalrates insgesamt ein gutes Zeugnis ausstellt. Den sozialistischen Mitgliedern dieses Ausschusses — das darf ich hier erwähnen —, den Abgeordneten Weikhart, Moser und Wielandner, die entscheidende Verbesserungen vorgeschlagen haben und dann auch in überzeugender Weise mit ihren anderen Kollegen durchsetzen konnten, gebührt im Interesse jener, denen das Gesetz eben zugute kommen wird, die kollegiale Anerkennung.

Es handelt sich bei den Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage um folgende Punkte:

1. Der in § 1 vorgesehene Baubewilligungstermin war in der Vorlage mit 28. Jänner 1917 festgelegt. Später zum Bau bewilligte und errichtete Wohnbauten sollten nicht mehr in den Genuß des Wohnungsverbesserungsgesetzes gelangen. Dieser Termin ist schließlich auf Grund entsprechender Argumente, die anerkannt wurden, auf den 1. Juli 1948 verlegt worden, wodurch der zeitliche Wirkungsbereich dieses Gesetzes wesentlich und sinngemäß ausgedehnt werden konnte.

2. Unverständlich muß es nach wie vor erscheinen, daß in der Regierungsvorlage, die ja doch der Auffassung der Regierungspartei entspricht, österreichische Gemeinden mit

ihrem Althausbestand ausgeklammert werden sollten, während beispielsweise ausländische Versicherungs- und Aktiengesellschaften, insofern sie Hausbesitzer sind, sehr wohl in den Genuß des Wohnungsverbesserungsgesetzes hätten gelangen können. Politisch wäre mit dieser Regelung vor allem eine Benachteiligung der großen Gemeinden, und da kann man sagen der überwiegend sozialistisch verwalteten Gemeinden, erfolgt, die für ihren durch den sozialen Wohnungsbau geschaffenen Althausbestand sozusagen noch bestraft worden wären. Demgegenüber ist nun der Althausbestand der österreichischen Gemeinden, allerdings mit 25 Prozent begrenzt, in den Wirkungsbereich des Gesetzes einbezogen worden.

3. Im nun vorliegenden Gesetz ist gegenüber der Vorlage der Begriff „erhaltungswürdig“ ausführlich definiert worden, sodaß die Anwendung auf den einzelnen Fall geklärt erscheint. Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind Auseinandersetzungen darüber, was erhaltungswürdig ist und was nicht, von vornherein ausgeschaltet worden. Diese Definition lautet, daß als erhaltungswürdig jene Wohnungen anzusehen sind, deren Bestand dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan entspricht und deren Bauzustand weder gesundheitsschädlich noch baufällig ist.

Vom Standpunkt meiner Fraktion aus ist es 4. bedauerlich, daß man einem Vorschlag der sozialistischen Abgeordneten nicht allgemein beigetreten ist, der eine Abänderung der vorgesehenen Finanzierung betroffen hat.

Die Förderung der Wohnungsverbesserung erfolgt durch die Gewährung von Annuitätzuschüssen zur Tilgung von Darlehen, die für Verbesserungszwecke aufgenommen werden, und zwar nach dem Willen der derzeit noch gegebenen ÖVP-Mehrheit im Parlament folgendermaßen: Ein Drittel wird durch den Bund direkt durch Budgetmittel aufgebracht, ein Drittel — und das ist der springende Punkt — wird aus Rückflüssen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und ein Drittel schließlich durch die Länder gegeben.

Wir halten es für eine mehrfach bedenkliche Vorgangsweise, wie das zweite Drittel aus Rückflüssen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds seiner gesetzlich bereits geregelten Bestimmung — § 36 Abs. 7 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 — plötzlich entzogen und anderweitig verwendet werden soll. Dieses Bedenken bleibt auch dann bestehen, Herr Bundesminister, wenn Sie gestern, wenn ich richtig informiert worden bin, im Nationalrat

Wally

eine sehr optimistische Darstellung über die zunehmende Höhe dieser Rückflüsse gegeben haben. Rechtlich ist es, wie gesagt, nicht unbedenklich, sachlich jedenfalls ein Kabarettstück der ÖVP-Finanzierungsjongleurkunst. Was man nämlich hier zur Wohnungsverbesserung gibt — ich spreche von dem zweiten Drittel —, nimmt man dort dem Wohnungsbau weg. Um diese Beträge nämlich kann dann im Wohnungsbau selbstverständlich weniger geleistet werden.

Aus diesem Grunde haben im Nationalrat die sozialistischen Abgeordneten Weikhart, Moser und Genossen einen Abänderungsantrag eingebracht, nach dem der § 4 des Gesetzes lauten sollte: „Die Leistungen des Bundes werden aus Haushaltsmitteln erbracht.“

Schon in den Stellungnahmen zum ersten Entwurf dieses Gesetzes sind ähnliche Forderungen von anderer Seite gestellt worden, wie zum Beispiel — und ich zitiere nur eine — die des Landes Niederösterreich vom 25. März 1969, wo es zu diesem Punkt unter anderem heißt:

„Den vorliegenden Gesetzentwurf und insbesondere die beiden vorstehenden Bestimmungen hat im Rahmen ihrer Tagesordnung auch die Landesfinanzreferentenkonferenz am 14. März 1969 behandelt und hiezu folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz stellt fest, daß der Bund die gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Wohnungserneuerungsgesetz vorgesehenen Rückflüsse entgegen den Bestimmungen des § 36 Abs. 7 Wohnbauförderungsgesetz 1968 als Bundesmittel bezeichnet. Es muß daher verlangt werden“ — so stellt die Konferenz der Landesfinanzreferenten einhellig fest — „daß der Bund für die Förderungsmaßnahmen zur Wohnungserneuerung echte Haushaltsmittel des Bundes einsetzt.“

Die derzeit noch gegebene ÖVP-Mehrheit im Nationalrat hat sich über diese Forderung der Finanzreferenten aller Bundesländer ebenso hinweggesetzt wie über den Abänderungsantrag der sozialistischen Abgeordneten im Nationalrat.

Meine Damen und Herren! Ich bin der Meinung, daß hier gegen Länderinteressen vorgegangen worden ist und daß das hier im Bundesrat aufgezeigt gehört.

Es besteht nun kein Zweifel darüber, daß das vorliegende Wohnungsverbesserungsgesetz insgesamt nur einen geringen Teil jener Erwartungen erfüllen kann, die die Inhaber verbesserungsbedürftiger Wohnungen verständlicherweise in ein solches Gesetz setzen zu können glauben. Es ist, wie an anderer Stelle schon gesagt wurde, nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Wir zählen in Österreich

von den rund 1,050.000 Wohnhäusern 400.000 bis 500.000 — je nachdem, wie die Einstufung erfolgt — zum Althausbestand. Die zwölfjährige Laufzeit des Gesetzes und der begrenzte öffentliche Aufwand — er wird natürlich immer nur begrenzt sein können — ergeben recht beschränkte Wirkungsmöglichkeiten.

Unter diesen Aspekten, die ich mir nun anzuführen erlaubt habe und die auch in der Öffentlichkeit klargestellt werden sollen, gibt meine Fraktion dem vorliegenden Wohnungsverbesserungsgesetz die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich weiter das Mitglied des Bundesrates Ing. Guglberger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Guglberger (ÖVP):** Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hohes Haus! Ich möchte am Beginn kurz zu den Ausführungen meines Vorredners Stellung nehmen.

Ich glaube, daß ein Regierungsentwurf gerade für ein solches Gesetz eine Unterlage für das Parlament sein soll, in dem die wesentlichen Grundzüge enthalten sind. Die Abgeordneten des Nationalrates und in diesem Fall speziell der Bautenausschuß haben die Möglichkeit, die Wünsche ihrer Fraktionen in die Regierungsvorlage einzubauen. Wären alle Regierungsvorlagen ideale Entwürfe, dann, Hohes Haus, wären die Abgeordneten zur reinen Abstimmungsmaschine degradiert und wären keine Volksvertreter mehr. Wir brauchen in einer lebendigen Demokratie Abgeordnete, die aus ihrer Mittlerstellung zwischen Bevölkerung und Verwaltung heraus in die Regierungsentwürfe die Notwendigkeiten des Lebens einbauen. *(Bundesrat Doktor Skotton: Das ist eine Theorie, nicht wahr?)*

Nun zum Gesetz selbst und zur Stellungnahme der Sozialisten. Im Regierungsentwurf war der Termin 1917 enthalten. Dadurch waren vorderhand die Gemeinden herausgenommen, nachdem sie zu diesem Zeitpunkt sehr wenig Hausbesitz hatten.

Im Bautenausschuß des Nationalrates wurde dann der Termin auf 1948 abgeändert. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Gemeinden in größerem Umfange Hausbesitzer geworden sind, sind nun die Gemeinden selbstverständlich mit einbezogen.

Nun, genaue statistische Untersuchungen haben ergeben, daß sich trotz des in den letzten Jahren intensivierten Wohnungsneubaus auch bei einer Jahresleistung von mehr als 50.000 Neubauwohnungen das Wohnungsproblem ohne Sanierung der Altwohnungen nicht beseitigen läßt. Es gibt interessanter-

Ing. Guglberger

weise Wohnviertel aus dem Jahre 1880 und davor, die eine bessere städtebauliche Lage haben und viel besser belichtet sind als manche neue Wohnhaussiedlung. Das ist die Feststellung eines Fachmannes auf dem Wohnbausektor.

Wie hoch sind nun die Kosten der Instandsetzung von Altwohnungen? Die durchschnittlichen Sanierungskosten für eine mittelmäßig ausgestattete Wohnung sind mit 40.000 S anzunehmen. Wenn wir rund 350.000 schlecht ausgestattete Altwohnungen instandsetzen würden, ergäbe dies eine Summe von 14 Milliarden Schilling. Das heißt, es könnten mit einem Aufwand von jährlich 1,25 Milliarden Schilling innerhalb von elf Jahren 350.000 Wohnungen auf den heutigen Wohnungsstandard gebracht werden. Demgegenüber sind die Neubaukosten einer Wohnung mit 80 Quadratmetern mit 300.000 S anzunehmen. Aus diesen Zahlen ergibt sich, wie wirtschaftlich die Modernisierung erhaltungswürdiger Althauswohnungen ist.

Im vorliegenden Gesetz ist festgelegt, daß die Förderung von Sanierungs- und Verbesserungsarbeiten nur dann durchgeführt wird, wenn Alter und Bauzustand des Hauses so sind, daß eine echte Erhaltungswürdigkeit vorliegt. Auszuscheiden wären alle Bauten, die entweder baufällig oder diesem Zustand nahe sind.

Das Gesetz soll dazu dienen, eine technisch einwandfreie und normale Ausstattung der Altwohnungen zu gewährleisten. So ist unter anderem der Einbau von Bädern und Klosettanlagen in den Wohnungen ebenso wie die Versorgung mit Licht, Gas und Wasser sowie die Schaffung von Abwasserleitungen in die Förderung einbezogen.

Die Verbesserung kann an jenen Wohnhäusern erfolgen, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde. Dieser Tag wurde gewählt, da mit diesem Zeitpunkt das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Kraft getreten ist. Es sollen aber auch alle jene, die nach den Zerstörungen des zweiten Weltkrieges initiativ waren, mit bescheidenen eigenen Mitteln unter schwersten Opfern die Schäden beseitigten und ihre Häuser wieder aufbauten, die Möglichkeit haben, ihre Wohnungen dem heutigen Wohnungsstandard anzupassen.

Mein Vorredner hat schon erklärt, daß der Bund, die Länder und die Fonds je ein Drittel Annuitätzuschüsse zu tragen haben. Er hat erklärt, daß dies schlecht sei und daß die Länder dagegen Stellung genommen haben. Es ist nun festzustellen, daß diese Materie eigentlich die Länder angeht und sich der

Bund auf Grund der Gegebenheiten bereit erklärt hat, hier einen Teil zu tragen.

Die Ausmaße der Annuitätzuschüsse sind mit 40 Prozent festgelegt. Die Laufzeit der Darlehen soll zwölf Jahre betragen. Es wird dadurch in zwei Jahren ein Bauvolumen von 1 Milliarde Schilling erreicht, das besonders in den Wintermonaten wirksam werden soll, sodaß mittlere und kleinere Baufirmen auch in dieser Jahreszeit ihre Arbeitsauslastung haben. Zur Verbesserung der Altwohnungen kommt also noch die Belegung der Bauwirtschaft im Winter. Die Verteilung auf das ganze Bundesgebiet ist durch die in allen Orten vorhandenen Althäuser gegeben, sodaß damit eine Streuung der Mittel erreicht wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es werden nicht nur Verbesserungen von Wohnhäusern gefördert. Auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen ist möglich.

Was ist nun überhaupt eine normal ausgestattete Wohnung? Es muß in der Wohnung ein Bad, ein Klosett und Wasser installiert sein. In Österreich gibt es ungefähr 700.000 schlecht ausgestattete Wohnungen. Bei diesen muß überprüft werden, wie viele hievon erhaltungswürdig sind und wie viele durch Neubauten zu ersetzen sind.

Seit der letzten Häuser- und Wohnungszählung in Österreich ist ein Zugang von 400.000 Neubauwohnungen zu verzeichnen.

International liegen wir in bezug auf Anzahl der Räume pro Wohnung gar nicht so schlecht, auch nicht mit dem Belag von 0,9 Personen pro Wohnraum. Bei der Ausstattung der Wohnungen mit Fließwasser und Bad sinken wir bei einem internationalen Vergleich stark ab. 1961 lagen wir bei 30 Prozent. Bis 1968 haben wir auch hier aufgeholt und haben mit 47 Prozent auf dem Sektor Bäder und sanitäre Einrichtungen einen beachtlichen Fortschritt erzielt.

Wir kommen mit diesem Gesetz bei der Lösung der Wohnungsfrage ein gutes Stück weiter. Die Anforderungen, die vor 50 oder 70 Jahren an eine Wohnung gestellt wurden, waren ganz andere als heute. Als Wohnungsreferent meiner Heimatstadt hatte ich die Möglichkeit, den Zustand und die Ausstattung von vielen Altwohnungen kennenzulernen. Gerade die Mieter dieser Wohnungen sind vielfach finanziell nicht in der Lage, sich eine Neubauwohnung zu beschaffen. Wie oft mußten wir im Wohnungsausschuß Abänderungen hinsichtlich der Bewerber vornehmen, da die Vorgeschlagenen erklärten, den Beitrag

Ing. Guglberger

und die Miete beziehungsweise Rückzahlung nicht leisten zu können, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu kommen.

Hier wird durch dieses Gesetz eine Lücke geschlossen. Nun ist die Möglichkeit geschaffen, Altwohnraum zu erhalten und zu modernisieren, sodaß er den Erfordernissen der heutigen Wohnkultur gerecht wird. Wir können den sozial Bedürftigsten unter finanziell tragbaren Bedingungen eine moderne Wohnung schaffen. Wir helfen den Hausherrn bei der Erhaltung des Wohnhauses, und wir schaffen für die Mieter eine zeitgerechte Wohnung.

Und trotzdem, Hohes Haus: Der Wohnbau muß wie bisher weiter fortgesetzt werden. Aber heute spielt schon der Ort und der Preis der Wohneinheit eine Rolle, und wir ersehen aus den Zeitungsannoncen, daß wir heute größer und komfortabler bauen müssen.

Mit diesem Gesetz wird der erste Abschnitt des Wohnbaukonzeptes der Bundesregierung vollendet. Im Jahre 1967 wurde erstmals die Zahl von 50.000 Neubauwohnungen überschritten. Im Jahre 1968 wurden durch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 die drei verschiedenen Wohnbaufonds, das ist der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und die Wohnbauförderung 1954, zusammengefaßt. Dadurch wurden Ungleichheiten der Förderungsmaßnahmen aus der Welt geschafft und die Durchführung den Ländern übertragen, die ja die Dringlichkeit der Bauvorhaben am besten beurteilen können.

Im Jahre 1969 nun wird das Wohnungsverbesserungsgesetz beschlossen, das helfen soll, den Althausbestand vor dem Verfall zu retten, aus den alten Wohnungen zeitgerechte zu machen, die bereits vorhandene Zweitklassifizierung der Mieter dieser Wohnungen aufzuheben und ihnen damit ein neues Lebensgefühl zu verschaffen.

Das Wohnbaukonzept der Bundesregierung wurde demnach in knapp vier Jahren verwirklicht.

Aber nicht genug damit: Die ÖVP hat auf ihrem Bundesparteitag 1969 neue Initiativen auf dem Wohnbausektor beschlossen. Sie wird beantragen, daß durch die Ermöglichung einer vorzeitigen ermäßigten Rückzahlung von Wohnbaudarlehen von Siedlern, Wohnungseigentümern und so weiter das Geld für neue Wohnbauten zeitiger zur Verfügung steht.

Hohes Haus! Die Arbeit auf dem Wohnbausektor vom erstmaligen Wohnungseigentum — damals ein ganz neuer Gedanke in Österreich und heute hunderttausendfach verwirklicht — zur Wohnungsverbesserung im Jahre 1969, dem Gegenstand unserer heutigen

Tagesordnung, ist wahrlich eine Leistung, auf die unsere Heimat stolz sein kann.

Dank gebührt allen, die am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben, besonders dem Herrn Bundesminister Doktor Kotzina und den Beamten des Ministeriums für Bauten und Technik. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die ÖVP gibt der Vorlage die Zustimmung. *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Ich begrüße den im Hohen Haus erschienenen Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Kotzina. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, abgeändert wird (319 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Krebsstatistikgesetzes.

Berichterstatter ist das Mitglied des Bundesrates Frau Hermine Kubanek. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Hermine Kubanek: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, abgeändert wird, zu geben.

Bei der Krebsstatistik handelt es sich um eine Schicksalsstatistik, die es ermöglichen soll, von der ersten Meldung an den Verlauf der Krankheit zu verfolgen. Es ist daher erforderlich, die später einlangenden Meldungen mit der ersten Meldung zusammenzubringen. Dazu ist es unerlässlich, sämtliche Personenangaben einschließlich des Namens, der bisher nicht festgehalten wurde, zu registrieren. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. November 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

7492

Bundesrat — 283. Sitzung — 27. November 1969

Hermine Kubanek

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke der Frau Berichterstatter.

Ich begrüße den Herrn Staatssekretär Bürkle als Vertreter der Frau Sozialminister Rehor. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Mittwoch, den 10. Dezember 1969, 9 Uhr, ein.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat in seiner gestrigen und heutigen Sitzung verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird, soweit sie der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegen. Ein diesbezüglicher Beschluß wird am Beginn der nächsten Sitzung des Bundesrates zu fassen sein.

Die für die Vorberatung dieser Vorlagen zuständigen Ausschüsse werden am Dienstag, den 9. Dezember 1969, ab 14 Uhr zusammentreten. Einladungen werden noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr